

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Hillerich, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988

hier: Einzelplan 31

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

— Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1073, 11/1081 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzlichen Bestimmungen des BAföG werden den Ansprüchen des § 1 BAföG nicht mehr gerecht. Der wichtigste Einschnitt war die Umstellung auf Vollدارlehen im Jahre 1983; doch auch die anderen Leistungsparameter wurden nicht ausgespart.

Die Gefördertenquote nahm im Laufe der Jahre immer weiter ab; seit 1982 sank die Quote bei Studierenden von 37 % auf 20,2 % bzw. von 44,2 % auf 30,7 % nach der BMBW-Berechnungsmethode.

Ebenfalls 1983 wurde die Förderung von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nahezu vollständig eingestellt. Hier sank die Anzahl der Geförderten von 263 000 auf 12 000; insgesamt von 455 000 auf 67 600.

Für die nächsten Jahre ist weiterhin eine Verringerung der Haushaltsansätze vorgesehen trotz angeblicher Verbesserungen bei den Leistungsparametern.

Um eine Verringerung des Anteils von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu verhindern, sind dringend Verbesserungen beim BAföG geboten.

1. Gegenüber der Einkommensentwicklung blieb die Anpassung der Einkommensfreibeträge deutlich zurück. Die „erhöhten“ Einkommen werden nicht nur durch erhöhte Steuersätze „geschluckt“, sondern zusätzlich müssen die Eltern auch noch mehr Geld vom Einkommen zur Finanzierung der Ausbildung der Kinder verwenden. Diese doppelte Belastung auf Grund von Lohnerhöhungen ist nicht vertret-

bar. Die Freibeträge werden entsprechend der Brutto-Einkommensentwicklung angehoben.

2. Die relativen Freibeträge dienen der Verteilung des nach Abzug der absoluten Freibeträge noch verbleibenden Einkommens. Bisher wurde den Eltern lediglich 25 % dieser Summe zugestanden, der Rest mußte für die Kinder, insbesondere für die Studierenden, verwendet werden. Diese Regelung entspricht einer gerechten Verteilung der Einkommen nicht. Die Anhebung auf 40 % wird diesem Ansinnen gerechter.

Die Begrenzung der Kinderfreibeträge nach Reihenfolge der Kinder (60/140/210 DM) ist ein „Bonbon“ für kinderreiche Familien; die Aufhebung der Grenzbeträge dient einer Gleichstellung der Kinder und führt außerdem dazu, auch höhere Einkommen in die BAföG-Förderung einzubeziehen, im Sinne einer Schließung des sogenannten Mittelstandslochs.

3. Der geltende BAföG-Höchstsatz in Höhe von 710 DM wird dem notwendigen Unterhaltsbedarf nicht gerechnet. Das Deutsche Studentenwerk (DSW) errechnete einen grundsätzlichen Bedarf von 1 000 DM. Diese Erhöhung befreit die Studierenden auch von dem Zwang, neben dem Studium einer Erwerbsarbeit nachgehen zu müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Für 1985 ermittelte das DSW eine durchschnittliche Miete in Höhe von 272 DM, dem entspricht die Anhebung des Mietanteils auf 300 DM für 1988.

4. Bereits mit dem Abschluß der „Mittleren Reife“ findet eine wesentliche Selektion statt, die Kinder aus Familien mit niedrigen Einkommen benachteiligt. Um diese Selektion zu verhindern bzw. einzuschränken ist die Wiedereinführung des BAföG auf den gesetzlichen Grundlagen von 1983 dringend geboten. Seit 1980 sank die Quote der geförderten Schüler/innen auf 4 % (1980 = 100) oder mit anderen Worten: wurden 1982 noch insgesamt 455 000 Schüler/innen gefördert, so waren es 1986 nur 62 600.
5. Die durchschnittliche Förderungshöchstdauer liegt an wissenschaftlichen Hochschulen bei zehn Semestern, an Fachhochschulen bei sieben Semestern. Demgegenüber beträgt die durchschnittliche Studiendauer zwölf bzw. sieben Semester. Diese „längere“ Studiendauer liegt sowohl an der mangelnden finanziellen Absicherung, die Studierende häufig dazu zwingt, neben dem Studium zu arbeiten und damit die Studiendauer verlängert, wie auch an unzureichenden Studienbedingungen und inhaltlicher Überfrachtung einzelner Studiengänge.

Gerade am Studienende während der Examenszeit sind viele Studierende ohne finanzielle Absicherung und können sich nicht auf ihr Examen konzentrieren, weil sie arbeiten müssen.

Um diesen unhaltbaren Zustand zu beenden, muß die Förderungshöchstdauer an wissenschaftlichen Hochschulen um zwei Semester und an Fachhochschulen um ein Semester verlängert werden.

6. Die bestehende Vollarlehensregelung hält nachweislich viele Studierwillige von der Aufnahme eines Studiums ab – insbesondere Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen. So führten z.B. nach einer Studie des Instituts für Schulentwicklung/Dortmund 17 % aller befragten Schüler/innen, aber 25 % aller befragten Kinder aus Arbeiterfamilien diesen Grund für ihren voraussichtlichen Studienverzicht an.

Es ist darüber hinaus sozialpolitisch unvertretbar, wenn junge Menschen ihren Start ins Berufsleben mit einem Schuldenberg von bis zu 40 000 DM beginnen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Reform der Ausbildungsförderung vorzunehmen und in folgender Weise zu gestalten:

1. Die monatlichen Freibeträge vom Einkommen von Eltern in Ausbildung befindlicher Kinder (§ 25 BAföG) werden auf 2000 DM für Verheiratete und auf 1350 DM für Alleinstehende erhöht.
2. Die relativen Freibeträge vom Einkommen der Eltern werden auf 40 % erhöht; bei Kindern entfällt die Obergrenze.
3. Der Grundbedarfssatz für Studierende wird auf 700 DM angehoben; der Mietanteil wird auf 300 DM angehoben.
4. Die Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von 1983 wieder eingeführt.
5. Die Förderungshöchstdauer wird in Anpassung an die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienfaches um ein Semester an Fachhochschulen bzw. zwei Semester an Universitäten/Gesamthochschulen verlängert.
6. Die Ausbildungsförderung wird von der Darlehensvergabe wieder auf Vollzuschußbasis umgestellt.

Die Gesamtkosten dieser Reform der Ausbildungsförderung betragen ca. 3,5 Mrd. DM.

Bonn, den 20. November 1987

**Frau Hillerich
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

